

**22 Gesetz über die Abschiebungshaft sowie zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/9521

erste Lesung

Die Einbringungsrede ist zu Protokoll gegeben. (Siehe Anlage 8) Auch hier findet keine Aussprache statt.

Abstimmung erfolgt: Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfes Drucksache 16/9521** an den **Innenausschuss** – federführend –, an den **Rechtsausschuss** sowie an den **Haushalts- und Finanzausschuss**. Gibt es dazu Gegenstimmen? – Nein. Enthaltungen? – Nein. Einstimmig so überwiesen.

Tagesordnungspunkt

**23 Gesetz zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/9568

erste Lesung

Die Einbringungsrede ist zu Protokoll gegeben. (Siehe Anlage 9) Auch hier findet keine Aussprache statt.

Abstimmung erfolgt: Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfes Drucksache 16/9568** an den **Haushalts- und Finanzausschuss**. Wer stimmt dem zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Einstimmig so überwiesen.

Tagesordnungspunkt

**24 Haushaltsrechnung des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 2012**

Unterrichtung  
durch die Präsidentin  
des Landtags  
auf Erteilung der Entlastung  
nach § 114 LHO  
Drucksache 16/4635

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses  
für Haushaltskontrolle  
Drucksache 16/9602

In Verbindung mit:

**Jahresbericht 2014 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2013**

Unterrichtung  
durch den Landesrechnungshof  
Drucksache 16/6164

Es ist keine Debatte vorgesehen.

(Zuruf: Abstimmung!)

- Ach, Teufel auch! Besser wärs! Es gibt auch noch eine Seite 2. Herrlich! – Wir kommen somit zur direkten Abstimmung. Über die beiden Nummern der Beschlussempfehlung ist getrennt abzustimmen.

Erstens: Der Haushaltskontrollausschuss empfiehlt in **Nr. 1 der Drucksache 16/9602**, die vom Ausschuss für Haushaltskontrolle festgestellten Sachverhalte, die Beschlüsse über einzuhaltende Maßnahmen und die dafür gesetzten Termine sowie die ausgesprochenen Missbilligungen gemäß § 114 der Landeshaushaltsordnung zu bestätigen. Wer stimmt dem so zu? – Wer enthält sich? – Wer ist dagegen?

Bei Gegenstimmen der Oppositionsfraktionen CDU, FDP und Piraten, aber mit den Stimmen von SPD und Grünen ist die Empfehlung **angenommen** und bestätigt.

Zweitens stimmen wir ab über den Vorschlag Nr. 2: Der Haushaltskontrollausschuss empfiehlt in **Nr. 2 der Drucksache 16/9602**, der Landesregierung für die Landeshaushaltsrechnung 2012 Drucksache 16/4635 im Zusammenhang mit dem Jahresbericht 2014 des Landesrechnungshofes über das Ergebnis der Prüfung im Geschäftsjahr 2013 Drucksache 16/6164 gemäß § 114 der LHO in Verbindung mit Art. 86 der Landesverfassung Entlastung zu erteilen. Wer stimmt dem so zu? – SPD und Grüne. Wer stimmt dagegen? – CDU, FDP und Piraten. Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall.

Damit ist die Empfehlung Nr. 2 der Drucksache 16/9602 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen **angenommen** und der Landesregierung gemäß § 114 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit Art. 86 der Landesverfassung Entlastung erteilt.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

**25 Haushaltsrechnung des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 2013**

Unterrichtung  
durch die Präsidentin  
des Landtags  
auf Erteilung der Entlastung  
nach § 114 LHO  
Drucksache 16/7671

In Verbindung mit:



## Anlage 9

### **Zu TOP 23 – „Gesetz zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ – zu Protokoll gegebene Rede**

**Dr. Norbert Walter-Borjans**, Finanzminister:

*Das System der künftigen Versorgung unserer Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter steht wie alle übrigen Alterssicherungssysteme auch vor großen Herausforderungen – insbesondere aufgrund der demografischen Entwicklung und einer steigenden Zahl von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern.*

*Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden und sie für den Landeshaushalt tragfähig zu machen, hat das Land Nordrhein-Westfalen bereits seit vielen Jahren Rücklagen in den Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ und „Versorgungsfonds“ gebildet. Ziel ist eine nachhaltige und generationengerechte Finanzierung der künftigen Versorgungsausgaben.*

*Nach den gesetzlichen Regelungen im aktuellen Versorgungsfondsgesetz ist im Jahr 2017 eine Entscheidung über Beginn, Höhe und Dauer von Ausschüttungen des Sondervermögens „Versorgungsrücklage“ zu treffen und ebenfalls eine Entscheidung über den Beginn von Ausschüttungen aus dem Sondervermögen „Versorgungsfonds“ möglich. Die Schaffung einer Gesetzesgrundlage über Ausschüttungen aus den beiden Sondervermögen unter Beibehaltung der bisherigen Zuführungsregelungen würde im Ergebnis zu einem Nebeneinander von Zuführungen und Ausschüttungen führen.*

*Um eine transparente Gesetzesgrundlage zu schaffen, die eine einheitliche und nachhaltige Basis für die Finanzierung der zukünftigen Versorgungsansprüche gewährleistet, soll mit dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf zum 1. Januar 2017 das Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ errichtet werden. Das Ziel der Landesregierung, eine nachhaltige und generationengerechte Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben, bleibt dabei nicht nur erhalten, sondern wird darüber hinaus gestärkt.*

*Die Vermögen der beiden jetzigen Sondervermögen Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds gehen vollständig auf das neue Sondervermögen Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen über. Das bis dahin bereits angesparte Vermögen bleibt für die Finanzierung der künftigen Versorgungsausgaben zweckgebunden erhalten. Ende 2017 wird der Bestand voraussichtlich mehr als 10,3 Milliarden € betragen.*

*Mit aktuell gut 8 Milliarden € in den Sondervermögen hat Nordrhein-Westfalen den absolut*

*höchsten Bestand aller Länder. Bayern als bevölkerungsmäßig nächstgrößeres Land hat derzeit dagegen nur 2,1 Milliarden € im Bestand des Pensionsfonds. Unser Land ist damit in Sachen Vorsorgevermögen besser aufgestellt als jedes andere Land.*

*Das zeigt sich auch bei der Pro-Kopf-Vorsorge. Mit einem rechnerischen Vorsorgevermögen im Jahr 2014 von rund 35.600 € je Bediensteten belegt NRW den dritten Platz im Länderranking. Lediglich Sachsen und Rheinland-Pfalz haben derzeit eine höhere Pro-Kopf-Vorsorge.*

*Anders als im jetzigen Versorgungsfondsgesetz noch möglich, sind Abführungen aus dem Sondervermögen ab 2018 in den Haushalt mit dem neuen Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Insoweit besteht in NRW Rechtssicherheit; davon kann in vielen Ländern keine Rede sein.*

*Der Bestand der Versorgungsrücklage bleibt im Interesse der Vorsorge für künftige Versorgungsausgaben unangetastet!*

*Als Zuführungsbetrag zum neu zu gründenden Pensionsfonds soll ab dem Jahr 2018 jährlich 200 Millionen € festgeschrieben werden. Dadurch wird sichergestellt, dass auch künftig Haushaltsmittel zur nachhaltigen und generationengerechten Finanzierung der Versorgungsausgaben zur Verfügung gestellt werden. Die bisher für die Versorgungsrücklage vorgesehene Zuführung von rund 508 Millionen € im Jahr 2017 soll dem Pensionsfonds zusätzlich zugeführt werden.*

*Ausschüttungen an den Landeshaushalt sind nicht vorgesehen. Der Bestand des neu geschaffenen Sondervermögens bleibt damit ungeschmälert – und wächst mittelfristig durch die jährliche Zuführung in Höhe von 200 Millionen € noch weiter auf!*

*Ich bitte Sie, der Überweisung des Gesetzentwurfs in den Haushalts- und Finanzausschuss zuzustimmen.*

